

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 74 (Schützenplatz) der Stadt Peine

Der Bebauungsplan ist gemäß § 9 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) unter Zugrundelegung des Flächennutzungsplanes der Stadt Peine vom 8.12.1955 und seiner danach erfolgten Änderungen, genehmigt durch den Herrn Regierungspräsidenten in Hildesheim am 9.7.1956 / 20.6.1962, und der vom Rat der Stadt Peine beschlossenen Entwurfspläne zu einem neuen Flächennutzungsplan entwickelt worden.

Der Schützenplatz, welcher durch den gegenwärtigen Verlauf der Kantstraße noch von dem Rathausvorplatz getrennt ist, soll durch die Verlegung eines Teiles der Kantstraße (L 321) neu gestaltet werden. Dieser Teil der Kantstraße wird künftig den Schützenplatz östlich umschließen. Dadurch wird eine Zusammenlegung von Schützenplatz und Rathausvorplatz unter gleichzeitiger Einbeziehung der Randbebauung, die aus Verwaltungsgebäuden und kulturellen Baulichkeiten besteht, ermöglicht. Der Schützenplatz soll Mittelpunkt städtischen Lebens sein, auf dem Märkte, Volksfeste usw. abgehalten werden. Außerhalb dieser Veranstaltungen dient er als öffentlicher Parkplatz. Zur Erreichung der angrenzenden Bebauung ist darum das Befahren mit Fahrzeugen gestattet.

Der zu verlegende Abschnitt der Kantstraße entspricht den Konzeptionen des Generalverkehrsplanes und wird ein Teil des künftigen Stadtkernringes.

I. Vorgesehene Neuordnungsmaßnahmen

1. Die Flächen zur Anlegung und Umgestaltung der Gemeinbedarfsflächen befinden sich bereits im Eigentum der Stadt Peine.

II. Einzelheiten der Durchführung

1. Der Zeitpunkt für die Durchführung der Einzelmaßnahmen wird jeweils besonders bestimmt.
2. Entwässerungsanlagen und Versorgungsleitungen sind vorhanden, sie brauchen nur den Baumaßnahmen entsprechend ergänzt werden.

III. Kostenaufwand

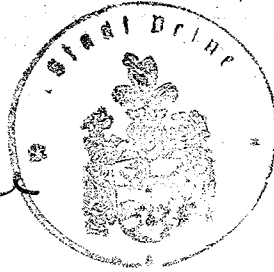
1. Die durch die Baumaßnahmen entstehenden Kosten für die Erschließungsanlage, die Neugestaltung der Gemeinbedarfsflä-

che und der Grünfläche werden auf ca. 925.000,-DM geschätzt. Die Verteilung der Kosten ist durch das Ortsstatut geregelt.

Peine, den 18. Mai 1966

Bürgermeister

i. V. Schmilke



Stadtdirektor

i. V. h. Bels

H. (Kle.)